

Yr
3144



G.K. 13

13



Yb
3144

Feuer = Ordnung der Stadt Halle

Wie sich Ein Ehrenvester Hochweiser Rath
derselben mit den Fürstlichen Magdeburgi-
schen Löblichen Thal = Gerichten
verglichen hat

A N N O 1658.



Hall in Sachsen/
Gedruckt bey Christoph Salsfelden.



Seiner Durchlaucht
der Fürstbischof

von Brandenburg

zu Brandenburg
in dem Jahr
1688

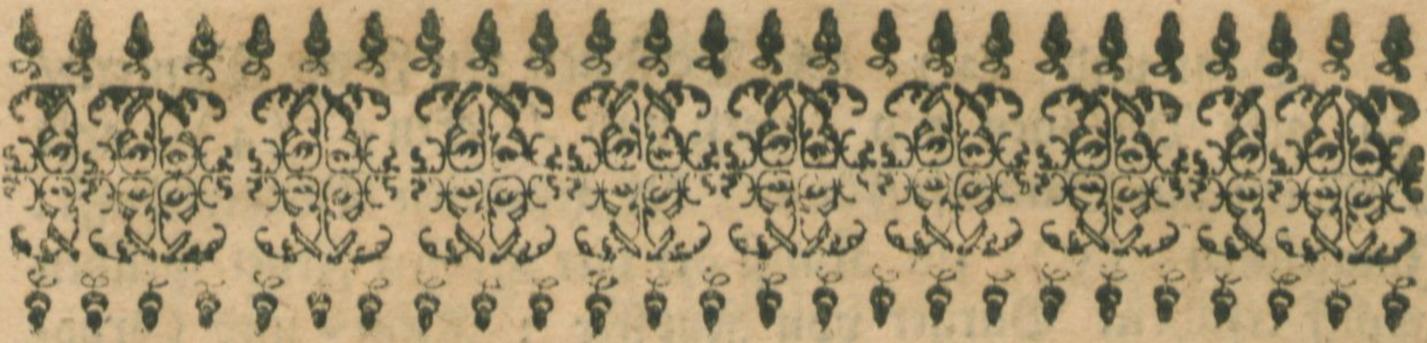
A. N. O. 1688



Gegeben in
Brandenburg

Fragment of text from the adjacent page, including a decorative initial 'D'.





Sleich wie allen und ieden Bür-
gern und Einwohnern dieser Fürstli-
chen Residenz Stadt Halle bewußt ist / oder doch
zum wenigsten aus **GOTTES** Wort bewußt
sein soll / daß / wo der **HERR** nicht die Stadt
behütet / der Wächter umbsonst wachet / Also wird sich auch
Jedermänniglich stetswehrendes Fleißes angelegen sein lassen /
für allerhand groben / Insonderheit denen Jenigen Sünden / die
GOTT mit Feuer heimzusuchen / und dasselbe in unsern Woh-
nungen anzuzünden drauet / zu hüten / und also einen gnädigen
GOTT / den allerbesten Beschirmer und Erhalter Unserer un-
tergebenen lieben Stadt / des Thals / und gemeiner Bürgerschaft
dardurch zuerhalten wissen.

Damit aber auch sowohl Obrigkeit als Unterthanen / hohe
und Niedrige / mit fleißiger Aufsicht / Wacht und nötiger An-
ordnung / das ihrige thun / so bleibet es anfänglich darbey / daß / so
bald Ein Neuer Rath umb Reminiscere jedes Jahres erwehlet /
bestätiget / verEydet und aufgangen ist / desselben allererste Ver-
richtung sein soll / bey Auftheilung der Extraordinar ämbter aus
dem alten abgangenen Rathe / wegen Feuers-Noth und Gefahr
(die doch **GOTT** gnädiglich verhüten und abwenden wolle
auch (1.) gewisse Feur-Herrn / und zwart in einem jeglichen
Viertel / Mariæ, Ulrici, Nicolai, Mauritij, drey Personen von
Worthaltern / Cämmern und den fürnehmsten des weitem
Raths /

A ij

Dann

Dann und (2.) acht Personen zum Feuer Zymern/
(3.) acht Personen zum Leitern und Hacken / (4.) acht
Personen zum Sturmfaßen aus der gemeinen Bürgerschaft:
Ingleichen (5) zur Kunst der vier grossen Feuer-sprüßen
zwölff erfahrne Bürger von Kupffer : Klein- und Grob-
schmieden auch Rothgießern und Müllern zu setzen / zuverord-
nen /

Ferner werden und wollen auch die Löblichen ThalGerichte
Ihre unterhabende Meister / Borknechte / Stöpffer und Löhder /
samt allen andern arbeitenden im Thal / im Anfang des Jahres /
und ehe zum ersten mahl unter gebüßet wird / bey Ablegung ihrer
Jahres-Pflicht auch den gewöhnlichen Eyd zu Feuer und Was-
ser / würcklich schweren und leisten lassen / auch bey einem Jeden
nötige ermahn- und Erinnerung thun / daß sie das Ihrige bey
Leistung ihrer Schuldigkeit fleißig und treulich verrichten sollen /
Sonst ist auch sehr nützlich und rathsam befunden / daß von den
Löblichen ThalGerichten / sonderlich bey isiger Zeit da sie gute
Mittel und Gelegenheit darzu haben zu deren auf dem Rathhause
allbereit vorhandenen / noch ein Paar grosse FeuerSprüßen / zu-
sambt einer ziemlichen Anzahl allerhand Feuer instrumenten an
Zymern / Leitern / Hacken / Sturmfaßen / Zobern / Schuttbre-
tern und dergleichen anschaffen / und vor sich auf ihren Thalhau-
se / im Zimmerhoffe / und an andern gelegenen Öthern in des
Thals Gerichten behalten und erhalten mögen.

Wann aber auch bey solchen wohlbestaltten Ämptern / Vor-
rath und Gebrauch der Feuer- Instrumenten, bishero grosse Con-
fusion in fürfallenden Nöthen verspürt worden ist / auch ohne das
dadurch sich alles nicht thun läßt / So soll in nachfolgenden Ca-
pituln und Puncten / möglichst fürgestellt werden / was (1)
Feuers Noth und Gefahr zuverhüten und abzuwenden / (2.) die-
selbe / wann sie entstanden / wieder zudempfen / und (3.) nach
beschehener Leschung einem Jeden zuthun und zulassen sein wird.

CAPUT

CAPUT. I.

Wie und auf was Weise besorgliche Feu-
ers-Noth / mittels Göttlicher
Hülffe zu verhüten:

I.

Soll Jährlichen zweymal als 14. Tage nach Ostern und Michaelis ein jeglich Viertel / durch dessen Gemeinheits Meister mit zuziehung der Gassen Herren und Feuermäuer Lehrers / umbgangen / und alle und jede Feuerstätten besichtigt / was mangelhaftig und gefährlich / fleißig auffgezeichnet / und wann in allen vier Vierteln ein Verzeichnis verfertiget und zusammen bracht / dasselbe dem sitzenden Rathe / zu weiterer Verordnung und förderlichster remedirung übergeben werden:

II.

Sollen bey solcher Gelegenheit / von ebenmäßigen Personen / alle frembde Mietleute / und die nicht Bürger / oder als Bürger zu Hause inne seyn / mit Namen aufgezeichnet / und fleißig in acht genommen werden / daß in einem Hause nicht zuviel Mietleute übereinander liegen / und des engen Feuerhaltens halber Gefahr anrichten mögen.

III.

Soll der sitzende Rath / so bald Ihm ein solch vollständig Verzeichnis übergeben worden ist / den verordneten Feuer Herren auferlegen / die befundenen Mängel in einem ieglichen Hause abstellen zulassen.

IV.

Die Häuser / Ställe / Scheunen / und andere Gebäude / sollen in der Stadt / soviel möglich / mit Ziegeln gedecket / und mit

Giebeln wohlverwahrt seyn/und wo allbereit SchindelDächer/
oder keine sonderliche BrandGiebel vorhanden/denen selben das
Feuer nicht zunaher gebracht / Stroh und Schilfftächer aber/
durchaus nicht gelitten/und die befindlichen alsobald abgeschaffet
oder eingerissen werden.

V.

Alle FeuerMauern sollen/soviel möglich/steinern/und so weit
sein/das sie durch einen Jungen durchstiegen/und wolgereinigt
werden können/andere engeSchleiff und von Holz und Leim ge-
mahlte FeuerMauern aber an gefährlichen örtern nicht gelitten/
sondern abgeschaffet werden.

VI.

Ein Jeder Hauswirth soll seine Feuermauer Jährlich zwey-
oder zum wenigsten einmal sehen lassen.

VII.

Den Mäuern ist sonderlich zuverbieten/das sie keine neue
Feuermauer/Waschkessel/Backöfen/Schmiedesse/Malsdar-
ren/Brantweinblasen/ Distillier-öfen / oder worunter man
sonst stehwährend Feuer halten muß/ an gefährliche örter setzen/ o-
der auch in dieselben sambt den Brandmauern an den öfen und
sonsten hölzerne Balken ziehen lassen / vielweniger das allbereit
befindliche Holz und Leimwerk nur mit einem Ziegelsteine beklei-
den oder verblenden.

VIII.

Ein jeder Bürger und einwohner/ soll die jenigen örter / da
er nothwendig Feuer halten muß / wohl in acht nehmen/ und
beym einheizen/ Feuer machen und halten / dem Gesinde befeh-
len/das es nicht davon gehe/und das Feuer alleine brennen lasse/
Insonderheit wann mit Reife/ Strohe/ Schilff oder Stoppeln
einzuheizen ist/soll das Gestrode vor den Öfen und sonst fleißig
weggekehret/und dem Feuer nicht zunaher gelassen werden / sich
auch nicht ehe zur Ruhe begeben / bis alle die örter / da des Tages
über

über Feuer gehalten worden ist / besichtiget / und die Asche und glimmende Funcken gänzlich ausgeleschet und gedämpffet worden seyn.

IX.

Wann auch das von den Bürgern Jährlich gebauete Getreyde / in die Stadt geführet werden muß / so soll dasselbe zwart / in die darzu bequeme Scheuren geleet / an solchen örtern aber da Feuermäuren sein / kein Getreide / Strohe / Heu / Stoppeln oder was sich sonst bald enzündet gelitten werden.

X.

Bötticher / Wagner / Tischer / Drechsler und dergleichen Handwercke / sollen ihre Späne an solchen örtern / da man mit Feuer umbgehen muß / nicht haben / auch denselben zunaher nichts leimen / und sonderlich die Bötticher / durchaus nicht das Gefässe in Häusern / sondern auf der Gasse pichen.

XI.

Ingleichen sollen die Seiler ihr Pech / Schmeer / Thron / öhl / Hanff / Werck und dergleichen / in ihren Häusern an solchen örthern haben / da man mit Liecht oder Feuer nicht zunaher kommen darff / auch sich mit überfluß solcher Wahre auf einmal nicht beladen.

XII.

Alles waschen / Pechsieden / Liechtziehen / Fett schmelzen / soll des Nachts durchaus verbotten seyn.

XIII.

Back- Malz- Häuser und Darren / ingleichen Brantweinblasen / Waschkessell / Badestuben / und dergleichen sollen an solchen örthern / da einige Gefahr zubeforgen / durchaus nicht gehalten / oder geduldet werden / Insonderheit sollen die Becker / wann sie das Holz in den öfen drucken wollen / (über die öfen aber das Holz oder Reiß zutrucken / soll gänzlich verboten seyn /) die öfen und Rauchlöcher mit eisern Thüren und eisern Blatten wohl verwahren

wahren/damit/wann das Holz sich anzünden möchte/ keine Lo-
he oder Feuer heraus schlagen und Schaden thun/ auch wohlver-
wahrete Dampf Löcher haben/ darinnen sie die glüende Kohlen
aus den Backöfen ziehen/ und ausdempffen können/ Ingleichen
sollen die Becker und Mälzer das Holz/ so sie in Vorrath/ den
Backöfen und Darren nicht zu nahe/ sondern ferne/ und so weit
es davon zugesehehen möglich/ davon legen.

XIV.

Asche und Asfeln sollen/nach dem sie fleißig ausgegossen/ in
Keller/ Gewölben oder andern verwahrten örtern/ iedoch nicht
zuviel auf einmal zusammen gesamlet/ sondern so bald aus der
Stadt geschaffet/ keines weges auch in Höfen und auf freyer
Gasse/ da sie die Luft wieder aufblasen/ und die Funcken verwe-
hen kan/hingeschüttet/ noch weniger auf bretern Böden/in Kör-
ben/fassen/ gehalten/ am allerwenigsten auch den Scheunen und
Ställen zunaher geschüttet werden.

XV.

Mit Liechten soll niemand des Nachts in die Scheunen/ Vie-
he/stroh-und holz Ställe/ oder auf stroh-und Häuböden gehen/
auch die jenigen Bürger/ so in ihren Häusern darzu keine Gelegen-
heit haben/ des Getreidig einführens und legens/ auch Viehe hal-
tens/ und übermäßiger anschaffung Holzes/ Strohes/ stoppeln
und dergleichen Feuerwerks/ gänzlich enthalten.

XVI.

Mit Pulver soll keiner zuhandeln befugt seyn/ er habe denn
darzu beqveme Gelegenheit/ und habe sich bey R. R. Rathe zuvor
angegeben/ und deswegen concession erhaltē/ auch nicht über 3.
oder vier Pfund in seinem Laden oder Gewölbe/ das übrige auf den
obersten Böden in Verwahrung haben.

XVII.

Racketen/ sie seind steigend/ fahrend oder fliegend/ Inglei-
chen Feuerkugeln/ Köhr und Büchsen ablassen/ auch unnötig
schießen

schießen auß den Häusern und in Höfen / soll bey Tag und Nacht ernstlich verboten seyn / und die darwider handeln / mit harter Straffe angesehen werden.

XVIII.

Ob auch wol des nachts mit brennenden Pech- oder Wachsfackeln zu gehen / erlaubet ist / so sollen doch dieselben wohl in acht genommen / in wehrenden grossen Winden gar nicht gebraucht / auch an Hölzernen Zäcken und Gebäuden / Item / wo Scheunen und Ställe stehen / nicht abgeklopffet / noch denselben zunaher gegangen / vielweniger das werffen und spielen damit / von den muthwilligen Jungen gelitten werden. Die brennenden Stroh- wische und Riefackeln aber / des nachts zutragen / bey harter Straffe gänzlich verboten seyn.

XIX.

Wan sich ein ungewöhnlicher ungestümmer Wind erhebet / wird verhoffentlich / wie biß anher geschehē / nicht nur in allen salzköten / durch den Thalvoigt mit dem sieden in zuhalten geboten / sondern es soll auch in Brauhäusern / Darr- und brenn- öfen das Feuer ausgedämpffet / Imgleichen den Beckern / ihre Öfen nicht zuheizen / den Schmieden / die Feuer Essen nicht zutreiben / sondern ausgehen zulassen / durch ihre Innungsbothen anzeige und erinnerung gethan / auch von einem jeden Bürger in seinem Hause das waschen / baden / schlachten / und worzu man sonst groß Feuer zuhalten pflaget / biß sich der Wind gelegt / ab- und eingestalt / wo aber unumgänglicher Noth halber / Feuer in öfen und auf dem Herde oder sonst zuhalten ist / dasselbe mit darbeystehenden Gesinde bewacht und wohl verwahret / und in acht genommen werden.

XX.

So bezeuget auch die Erfahrung / daß durch die Kohlen Feuer in Töpfen / Pfannen und Bettwärmern / wann damit unachtsam umgangen worden / dieselben auf freyer strasse und

B

Ma. ckte

Marckte umbher getragen/verschüttet/auch wol gar in die Kam-
mern/Ställe und andere gefährliche örther mit genommen wor-
den sein/groß Unglück entstanden ist / derowegen die Jenigen/
welche dergleichen verschüttete KohlenTöpfe und Feuer liegen
lassen/ und davon gangen/ oder auch an gefährlichen örthen ge-
brauchet und darmit schaden verursachet/nach befinden an Gut/
auch Leib und Leben / und nach Gelegenheit / gleich denen / die
muthwillig und vorsehlich Feuer angeleget / ihrer grossen unacht-
samkeit halber / abgestraffet werden sollen/

XXI.

Das fengen der geschlachteten Speck-Schweine mit bren-
nenden Strowischen ist ohne das wenig nütze / und soll/ der gros-
sen Gefahr wegen/ in Höffen und auff feyer Strassen/ gantzlich
verboten seyn.

XXII.

Die Katzen und Hunde / welche sich in der Kälte in die
Ofen zu kriechen und in der Asche zuverscharren gewöhnen/sollen
von keiner Haus-Mutter geduldet / sondern alsoforth todt ge-
schlagen und abgeschaffet : Auch die Ofen mit eisern Thüren ver-
wahret / zugemachet / oder mit Steinen versetzt / imgleichen das
Feuer auff den Heerden außgegossen / oder zugedecket werden /

XXIII.

Durch die unauffgewundenen Wachsstöcke ist zum öfftern
in Schreib-Stuben und sonst / wann dieselben auf hölzerne
Kasten / Tische und Bäncke brennend gesetzt und vergessen wor-
den seyn / grosser Schade geschehen / derowegen die Jenigen / so
sich derselben gebrauchen / damit vorsichtiglich ümbgehen / und
solche auff den darzu gemachten Eisen und Wachsstock Leuchter
haben sollen.

XXIV.

Keine Kinder Wachsstöcke oder Lichter sollen nicht ver-
kauft/die Eltern/Vormünder/und Praeceptores auch/so die Kin-
der

der mit Feuer umbgehen oder spielen lassen / ernstlich bestrafft werden.

XXV.

Bey Hochzeiten / Kindtauffen und Gastereyen sollen keine breiterne Küchen in die Hoffe wo Scheunen / Ställe und Mist zu befinden / aufgeschlagen / vielweniger unter den Thortwägen oder Schuppen gebraten / gekocht / Fische gesotten / oder etwas gebacken werden / es sey dann vorhero auff dem Rathhause angezeigt / der Ort besichtigt / und von E. E. Rath nach Befindung / daß es ohne Gefahr sey / verstattet und zugelassen worden.

XXVI.

Den Treschern und Pferdeknechts Weibern ist nicht zu verstaten / daß sie Winters oder Sommers Zeit ihren Männern das Essen in den Töpfen / darinnen es am Feuer gekochet / in die Scheunen oder Ställe tragen oder bringen / vielweniger Kohlen Töpfe / etwas darbey zu wermen / mitnehmen sollen.

XXVII.

In hölzern Rauchfängen soll Speck / Schmeer / Fleisch und Würste gar nicht / in denen Schorsteinen aber / nicht zu viel / und gefährlich aufgehenget / und gereuchert werden.

XXVIII.

Ingleichen soll das Tabacktrinken mit brennender Luntzen und Schwämmen / oder an die Messer und Gabeln gestecketer brennenden Kohlen / sonderlich an gefährlichen Orten / Knechten und Gesinde in Ställen und Scheunen gänzlich verbotthen / doch denen die es zu ihrer Gesundheit bedürffen / an ziemenden Orten zugelassen sein.

XXIX.

Gleich wie in allen Rothen Feuer Eymern / Sprüzen / und Leitern gehalten werden / also soll auch ein ieglicher Bürger in seinem Hause eine gewisse Anzahl / und nicht unter zwey lederne Eymern / nebenst einer Leiter wo möglich eine Hand-Sprüze hölzern oder

B ij

meßing

mehina in seinem Hause haben / insonderheit soll so oft als ein neuer Gemeinheitsmeister geföhren wird / demselben auß der Gemeinheits Lade seines Viertels / wie bißhero bräuchlich gewesen / sechs lederne Feyer-Eymer gekaufft und ins Haus geschicket werden / die er nebenst denen / so Er albereit hat / in Fall der Noth zugebrauchen haben soll.

XXX.

Die sechs Innungen zusampt allen Handwercken / und zwart eine Jede absonderlich / sollen sich auff eine gewisse Anzahl Feuer-Eymer und Handsprüzen / darnach sie schwach oder starck seind befleissigen / und an solchen Orten / da man sie bey fürfallender Noth bald haben kan / verwahrlich halten lassen.

XXXI.

So sollen auch bey Kirchen und Schulen Hospitalien und dergleichen pijs locis, die Kirch-Väter und Achtmanne Schul-Cämmerer und Vorsteher / sich mit dergleichen Feuer Instrumenten / an Eyhern / Leitern / Feuerhacken und Sprüzen in Vorrath gefast halten / und dieselben bey ihren Kirchen / Schulen / Hospitalien und andern Gebäuden / an bequemen Orten / verwahrlich auffheben.

XXXII.

Auf dem Rath- und Zeughause / sollen allezeit eine ziemliche Anzahl Feuer-Eymer von ehlichen Schrecken (darzu ein Jeder neuer Bürger einen zu liefern schuldig ist.) in gleichen die Sturm-fasse / und Bierkuffen / sampt den vier grossen Feuersprüzen / stündlich in guter Bereitschafft zu befinden seyn / auch alle Jahr zum wenigsten zweymahl probiret / besichtiget und überzehlet werden.

XXXIII.

In allen vier Vierteln / sollen an aelegenen Orten / gewisse Leiter Häuser / und darneben / wo müalich / mit Leitern und Feuerhacken beladene Wagen / die man alsofort / fortrücken kan /
wie

wie in gleichen an denen örtern / wo man das Wasser fangen und
demmen kan / Schutzbreth an denen Ecken der Häuser gehalten
werden.

XXXIV.

Wie dann auch die Wasser Kunst / darvon das Wasser in die
fünff steinern Köhrkasten / in die Häuser / und auf die Gassen / ge-
leitet wird / wie in gleichen die Brunnen auf den Strassen und in
Häusern / und nicht weniger die Laß Teiche / vor dem Galckthore /
hintern G. D. Tres- Acker / auch Stein- und Neumärckischen
Thorgräben / allezeit in gutem esse und baulichen wesen / damit
bey gefährlichen Nothfällen / daß Wasser darauf ab- und in die
Stadt gelassen werden könne / In gleichen die Köhr- Ka-
sten und Wasser so noch in stande zubefinden / darinnen erhalten /
was aber baufällig und nicht gangbar / wiederumb repariret und
in schwang gebracht werden solle.

XXXV.

Wie im Winter / bey continuirlichem grossen Frost und käl-
te / also sollen auch zu Sommerszeit / bey anhaltender grossen dürre
und hitze / ein jeder Bürger und Einwohner / in gleichen die jeni-
gen / denen das Rath- Thalhauß / auch Kirchen / Schulen / Ho-
spitalien / Wage und Zeughaus und andere ædificia publica, zu-
bewahren anbefohlen seind / nach gelegenheit der Zeit / Wasser in
den Kellern und auf den böden und zwart desselben ein ziemlich
theil / in Vorrath halten.

XXXVI.

Die offenen Gassen sollen des Nachts mit geladenen oder un-
geladenen Wagen nicht gesperrt / in gleichen mit bauwahren vor
den Thüren nicht versetzt / oder mit Mist- und Schutthauffen /
der freye Weg zufahren gehindert werden / vielweniger sollen hin-
ter den Stattmauren noch sonst die örter da man durch gehen
oder mit Sturmfassen fahren kan / verbauet / sondern frey gelassen
sein.

B ij

XXXVII.

XXXVII.

Zu erhaltung allerhand Feuer= instrumenten, soll von jedem Bürger ohne Unterscheid / er sey ein Innungs= Mann oder nicht / ein groschen / vor diesem also genantes Kerkengeld / von einem neuen Nachbar aber 5. groschen Nachbar= recht / wie auch von denen jenigen / so / wann sie zur Gemeine gefordert / nicht erscheinen / ein Pfund Wachs zur Straffe entrichtet werden.

XXXVIII.

Vnd daß dieses also geschehe / und vor (da G D Z vor sey) entstehender noth in guter ordnung gehalten werde / sollen sonderlich die jedes Jahres verordnete zwölff Feuerherren sambt ihren zugeordneten zum Eymern / Leitern / Hacken / und Sturmfasen / wie in gleichen die zur Kunst der vier grossen Wasser sprüzen stetig deputirte, allezeit wohl beschaffen / und fleißig in acht haben.

XXXIX.

Entlich sollen nicht allein die Feuerherren / sondern auch ein ieder Bürger / Nachbar und Einwohner / in gleichen die nachtwächter / stundenruffer / und Stadtknechte / fleißig achtung geben / daß wider vorstehende puncta nicht gehandelt / sondern die jenigen verbrecher / die da thun was sie lassen / und lassen was sie thun sollen / C. C. Rath angezeigt / auf frischer That zur hafft gebracht / und ernstlich abgestrafft werden.

CAPUT. II.

Wann durch Gottes Verhängniß ein Feuer auskommet / wie es damit zuhalten / und was eines jeden Verrichtung darbey seyn soll.

I. Soll

I.
Soll der Wirth / in dessen Hause sich Feuer ereignet / dasselbe
zu unterdrucken / sich nicht belieben lassen / sondern alsofort ein
Geschreye machen / seine Hausthür eröffnen / und seine Nach-
barn / samt andern die ihm leschen helfen können / einlassen.

II.

Soll der Hausmann auf dem Thurn so bald er einer Flam-
me in der Stadt / oder vor den Thoren / innen wird / dieselbe nach
dem sie groß und gefährlich ist / mit drey / vier bis zwölff Schlä-
gen auf die Sturmglocke / bestürmen / und des Tages die rothe
Feuer-Fahne gegen den Ort / da es brennet / ledig / des nachts aber
mit einer vorn angehengten Leuchte ausstecken / auch so offte ein
neu Haus angehet / das anschlagen und stürmen wiederholen.

III.

So bald der Sturmschlag geschiehet / sollen der Thürknecht
und beyde Aufreuter zu ihren regierenden Rathsmeystern / die
Vier Gemeinheits; und Sechs Innungs Boten / zu ihren
Worthaltern sich verfügen / ihnen die Noth anzeigen / und so lan-
ge bey ihnen bleiben / bis sie wieder dimittiret werden / Der Haus-
Voigt aber auffm Rathhause verbleiben / daselbsten Licht anstecken
und das Rathhaus wohl in acht nehmen.

IV.

Die in Regiment befindliche Acht-Personen des engern
Raths / als beyde Raths Meistere / zweyen Worthalter / drey Cam-
merer / und der Geheime / sollen sich also fort auffm Rathhaus in
die neue Cämmerey verfügen / und alda nötige Anstalt und Ver-
ordnung machen / die andern Vier Consules aber so nicht im Re-
giment sein / sampt den zwölff Feuerherren zum Feuer cülen / und
wie daselbst zu leschen / Rath und That geben helfen.

V.

Der Herrn SaltzGräff Oberbormmeistere / und andere Herrn
des

des Thals aber werden sich auffm Thalhause zusammen finden /
und ihren untergebenen Meistern Salz- und Bornknechten / was
sie thun sollen / ernstlich befehlen und aufflegen.

V.

Soll der Schirmeister auffm Rathhause / in gleichen alle
Anspanner in der Stadt / mit ihren angeschirreten Pferden / auff
Rathhaus und andere örter / da die Feuersprützen / Sturmfasse / und
Leiterwagen zubefinden / sich verfügen / und dieselben ungesäumet
zum Feuer führen / der auch mit dem ersten Sturmfasse kom-
met / mit drey- der ander mit zwey- der dritte mit einer Mark ver-
ehret werden.

VI.

Die zum Eymern verordente / sollen dieselben auffm Rath-
hause / und wo sie sonst zubefinden / loß machen und abfordern /
durch den Marckmeister / Knecht und Lehrer / auch die Nachtwäch-
ter und Stundenrüffer zum Feuer tragen lassen / in gleichen sollen
alle Innungs und Gemeinheitsmeister / ihre bey sich habende Ey-
mer / wie nicht weniger alle Bürger / ihre Eymmer und Feuersprü-
zen zur Hülfße beybringen / und niemand / der nicht zum wenig-
sten ein Gefäß mit Wasser mit sich bringet dem Feuer zulauffen.

VII

Vor allen dingen / und am ersten aber / sollen die geschwornen
salzwürcker und Knechte / sich an dem ort / wo die gefahr am gröf-
festen ist / finden lassen / und das leschen treulich und fleißig ver-
richten.

VIII.

Die zum Leitern und Hacken verordente / sollen ebenmäßig
die ersten bey den Leiterwagen und Häusern sein / und dieselben
auch an den Ort / wo es die Notturfft erfordert / bringen lassen.

IX.

In gleichen die Born-Knechte mit ihren auf der Achsel haben-
den Böbern, wann die Gefahr in wehrenden Sieden sich ereignet)
unver-

unverwantes Tuffes / sich zu denselben finden / und Rettung thun
helffen / do aber außerhalb des Siedens / bey Tage oder bey Nacht
Feuer entstehet / sollen sie nichts destoweniger sich zu ihren Bäu-
men und Zöbern verfügen / und nach eusserstem Fleiß und Vermö-
gen Wasser / und da nötig / Sohle zum leschen zuetragen.

X.

Damit auch die Leitern und Hacken desto besser und nützlich-
er als bißhero geschehen / angeworffen und wieder abgehoben
werden mögen / sollen an iede grosse Sturm-Leiter und Feuerha-
cken / gewisse Hebestangen / in ziemlicher Länge und Stärke / da
durch sie gehoben werden können / angeschlagen werden.

XI.

Die Feuer-Sprüßen sollen nicht hinter das Feuer / auch nicht
gegen den Wind / sondern auf die Seiten / da die Luft das Feuer
auff die unversehrten Häuser zutreibet / gesetzt und gerichtet / auch
von einem / unter denen Herrn Rathsmeystern / die nicht im Regi-
ment seind / anordnung geschehen / wie dieselbe am besten und nütz-
lichsten zugebrauchen / welchem dann die darzu verordnete / die An-
spanner und andere gehorsame Folge leisten und ihrem Befehl
nachkommen sollen.

XII.

Mäurerer / Zimmer Leuthe und Ziegeldecker / sollen also bald
wann das Feuer aufgehet / mit Band- Arten / Maurhämmern
und Stein- Arten / oder andern dienlichen instrumenten / sich
beym Feuer finden lassen / mit durchschlagen / einreissen und an-
dern Nothwendigkeiten zum Feuer reamen / damit man zum le-
schen desto füglicher kommen könne / und daß von Gemäuer oder
Lachung denen Yenigen / so zum leschen verordnet / nicht Scha-
den zugezogen werde / verhüten / imgleichen die dem Feuer nechst
angelegene Häuser besteigen / und fleißig aufsehen / damit die Feu-
ers- Gluth nicht umb sich fresse / und die nechst angelegene Häu-
fer auch angreiffe / zu welchen allen Sie der Baumeister anfüh-
ren /

E

ren /

ren/und nötige Verordnung thun / Sie aber demselben folge zu leisten schuldig sein sollen.

XIII.

Die andern Innungen und Handwercker/ sampt und son-
ders/ wie in gleichen die von gemeiner Bürgerschaft sollen zusamt
ihren Gemeinheits- Innungs- und Handwercks Meistern/ sich
umb das Rathhaus finden/ und von denenselben / zu einer ieden
Feuersprünge / zum wenigsten zwölf Personen / dieselbe zuziehen/
und einander abzulösen/ sich durch die alda vorhandene regierende
Rathmeister / und andere Raths- Personen / schicken und verord-
nen lassen / auch was ihnen in diesem Stücke und sonst aufge-
tragen wird / willig verrichten.

XIV.

Solte auch die nothdurfft erfordern/ daß auf J. Fürstl. Durchl.
Residentz/ dero beyde Cankleyen/ auf die Kirchen/ Schulen/ das
Rath- und Thalhaus / oder andere des Raths / und Gemeiner
Stadt gebäude / Schöppenhauß / und Bibliothec, wie auch in
das SchulzenGerichte/ jemand auf die Böden / daß Flußfeuer
allda in acht zunehmen und abzuwehren/ oder auch andere Gefahr
in- und umb solche Gebäude und Häuser zuverhüten / zu schi-
cken und zuverordnen were / so wollen so woh! R. E. Rath/ von
gemeiner Bürgerschaft/ Handwercks und Innungsleuten/ als
die zum ThalGerichten verordnete / von denen ihrigen solches al-
sofort einrichten / und verfügen.

XV.

Die Brauermeistere / Hopffenköche/ und ihre Knechte/ sol-
len in ihren Brauhäusern / sonderlich die der Gefahr am nechsten
gelegen seind/ alle Böttiche/ darinnen kein Guth ist/ voller Was-
ser ziehen/ und mit ihren Schauffeln/ Zöbern/ und Hosen/ fleißig
auffwarten / damit sie auch an die Köhrkasten und andere örter/
da wasser zuschöpfen und zufüllen ist/ auch geschicket und gebrau-
chet werden können.

Wann

XVI.

Wann aber dieselben zu solcher Vererichtung viel zu wenig/so sollen noch/ausser diesen/ mehr Schauffen/ Wasser-Schuppen und Schöpff-gefäße/ so wohl in Publico, in Borrath angeschaffet/ als aus allen privat-Häusern zugetragen/ und an die örter/ da das Wasser gesamlet wird/ und vorhanden ist/ gebracht werden.

XVII.

Der zur Wasserkunst verordnete Röhrenmeister/ samt seinen Röhrenknechtin/ sollen mit ihren Schlüsseln zu den Wasserhanen fleißig aufwarten/ und die jenigen/ dadurch das Wasser von dem Orte/ da das Feuer ist/ kommen kan/ zuschliessen/ und hingegen die andern/ dadurch man Wasser genug bey der Noth haben kan/ öffnen/ und den häufigen zufluß des Wassers befördern.

XVIII.

Der des Jahrs verordnete Rentmeister vorm Salkthore/ soll den schlüssel zu dem Teiche an dem Gerichte allzeit bey sich haben/ denselben aber nicht ehe/ als wann es ihm gesaget wird/ ab- und in die Stadt lassen/ auch an dem Teiche allezeit aufwarten/ damit er den Wasserhahn nach nothdurft auf- und wieder zumachen könne/ dergleichen die Bornherren vor dem Steinthore/ mit dem Teiche hinter dem Gottes Acker auch thun sollen.

XIX.

Die beyden Thorwärther im Stein- und Blrichsthore sollen gleichergestalt die Schlüssel zu den Teichen in Gräben bey sich haben/ damit sie/ wann es begehret wird/ dieselben auch ablassen/ und wieder zudrähnen können.

XX.

Vnd ob wol die in den StadtGräben des Rahnischen Thores auf beyden seiten befindliche Teiche nicht ab- und in die Stadt gelassen werden können/ so sollen doch in wehrender Feuersnoth/ die Thüren darzu eröffnet stehen/ damit sich jederman wassers erholen könne: und die weil das Wasser in diesen gräben zimlich tief

E ij

herauf

auf zubringen / und man in diese Gräben nicht fahren kan / wird
nötig seyn lange Rinnen zugebrauchen / dadurch das Wasser zur
Thür hinnaus geleitet werden könne.

XXI.

Insonderheit aber soll bey Winterszeit da des Frosts halben
alle diese Teiche nicht abgelassen werden können / dieselben inges-
samt geöffnet / und wuhnen durch die Thorwärter und andere
darzu geschickte gehauen werden.

XXII.

So sollen auch durch die an gewissen Ecken der Stadt han-
gende Schusbreter / das abgelassene Teichwasser geschützet / und
aus denen nechst angelegenen Gasthöfen und Häusern / stroh und
Mist darzu getragen werden.

XXIII.

Sollen zweene Rathspersonen so lange das Feuer wehret /
auf den Hausmansthurm geschicket / und von denen selben / auf
alle orthē und Häuser der Stadt fleißig gesehen werden / damit
wann etwa (da GOTT vor sey) mehr dann ein Feuer sich er-
eignete / sie dasselbe runter ruffen / und den Ort / denen auf dem
Rath- und Thalhaus versamleten Herrn zu nötiger Anordnung
anmelden mögen.

XXIV.

So sollen und werden auch die auf dem Rath- und Thalhaus
se versamlete Herren Regierende Rathmeister / Salzgräffe /
Oberbornmeister / Wirthalter / und andere / wehrender Feuers-
noth / einander die Hände bieten / was nötig / fleißig erinnern / und
an keinen Orten / was zur rettung nützlich und dienlich ist / unter-
lassen /

XXV.

Wann das Feuer des Nachts auskchme / daß man sich / der
notturfft nach / so nicht wohl besehen kan / sollen die angewissen
Häusern / am Markte / und Gassen angehefte Pechlampen / in-
gleichen

gleichem die auf dem Rathhause befindliche Nachtlampen / angezündet / und solche von denen / die in Häusern wohnen / oder denen es anbefohlen wird / brennend durch ihr Gesinde gehalten werden / auch sonst iederman durch sein Gesinde aus den Häusern leuchten lassen / auf das man sich mit den wasserfuhren / reiten und lauffen / wohl vorsehen / und niemand schaden nemen möge.

XXVI.

Inß gemein soll kein Müßiggänger / und Zuschauer / weder bey dem Feuer / noch sonst auff der Gassen / da er nichts zuschaffen / geduldet / sonderlich aber das Weibes-Volk und Kinder von solchem Orthe gänzlich abgetrieben werden / darzu dann gewisse Personen zuverordnen / die niemand zum Feuer lassen sollen / er habe dann dabey eben zu befehlen und anzuordnen / oder sey mit Eymern / Sprüzen / Axten und anderer Handbereitschafft zum leichen geschickt.

XXVII.

Ingleichen sollen denen betregten oder nothleidenden / gewisse Personen zugeordnet werden / die auf das Zeug und Hausgeräthe / so gerettet wird / Achtung geben / damit nichts dieblich entwendet werden möge.

XXVIII.

Solte sich auch iemand gelüsten lassen / die jenigen / so bey dem Feuer zuthun und zu befehlen haben / irre zu machen und zu hindern / oder auch den Herrn Rathsmestern und Feuerherrn / entweder auß Frevel / oder Trunckenheit / sich zu widersehen / und etwas nach seinem gutdüncken zu befehlen und anzuordnen / der sol alsoforth beyseit außs Rathhaus in gehorsam gebracht / und / der gebür nach / bestrafft werden.

CAPUT. III.

Was nach dem / mit Gottes Hülffe widergeleschten Feuer / ein jeder weiter thun solle.

¶ ij

Die

I.

Die beyden regierenden Rathsmeystere / zusamt ihren zugeordneten Worthaltern / Cämmern und Geheimten / auch / wans die Nothdurfft erfordert / mit Zuziehung des Syndici, sampt und sonders / sollen alsofort in der alten Cämmerey fleißig und genau inquiriren und nachforschen / wie das Feuer außkommen / ob es durch Verwarlosung und nachlässige Hindansetzung dern im ersten Capitul begriffenen Puncten / und nur eines unter denselben / oder ohne gefehr geschehen / und nach Befindung die jenigen / die es verursachet / ernstlich abstraffen / und weder des Hauswirths / noch der Miet-Leute / noch des nachlässigen Gesindes / durch auß nicht schonen; Welches auch geschehen sol / wann gleich das Feuer nicht außgeschlagen / sondern nur außgangen / und alsobald heimlich wieder gelöscht worden.

II.

In gleichen sol fleißig nachgefraget werden / wie von höchsten bis zum niedrigsten / ein ieder mit anordnen / löschen / vorspannen / wasser zueführen / Feuer instrumenten zutragen / auffwarten / und in summa / allen was sich gebühret / fleißig gethan und verrichtet habe / und nach Befindung / die Nachlässigen / es sey Herr oder Knecht / Bürger Anspanner / Meister oder Gesell / zu der verbühreten Straffe gezogen werden; Deswegen S. C. Rath denen löbl. Thalgerichten / und diese hinwiederumb ienen Nachricht und Anzeigung thun / und zukommen lassen wollen.

III.

Vor allen Dingen aber / sollen die Fröhner vor den Thoren / vom Strohofe / Petersberge / Klingleben und Weingarten / im gleichen vor dem Galg: Stein- und Claussthor / mit Wasserhosen und andern Schöpffgefäßen / im gleichen / Schüppen / Spaten und Hacken / sich alsofort einstellen / und auf dem Brande / das noch glimmende Feuer außgießen / und davon ehe nicht weggelassen werden / bis man die geringste Gluth nicht mehr verspüret.

spüret ; worzu/ wann es die noth erfordert/ auch ein ieder Bür-
ger aus seinem Hause jemand / mit darzu dienlichen Instrumen-
ten schieken soll / damit das Werck nicht gehindert werde ; Es
sollen auch die Fröhner einander / wie es angeordnet werden wird/
ablösen.

IV.

So soll auch die brandtstädte so lange / als das noch glim-
mende Feuer nicht gänzlich ausgegossen / durch gewisse Raths-
und Thals Personen / bey Tag und nacht / bewachtet / und denen
selben von der Bürgerschaft / Handwercksleuten / auch Mei-
stern / Borknechten und andern / nach erheischender Nothdurft/
gewisse Personen zugeordnet werden.

V.

Feuer-Instrumenta an Eymern / Leitern / Feurhacken/
Sturmfassen / Schusbrethen / die beyim Feur gewesen / sollen von
denen darzu verordenten / wieder auf oder vors Rathaus gebracht/
fleißig übersehen / gezelet / und was mangelt / aufgezeichnet ; das
übrige aber alsofort ein iegliches wieder an seinen Orth geschaf
werden.

VI.

Ingleichen sollen die Feuersprühen / Sturmfass und
andere Feuer Instrumenta wol besehen und probiree werden /
und was mangelthafft daran zubefinden / auch das besun-
von den sämplichen Feuerherrn in eine richtige Specificatio
bracht / C. C. Rathe übergeben und von demselben die
ergänzung unsäumlich angeordnet werden.

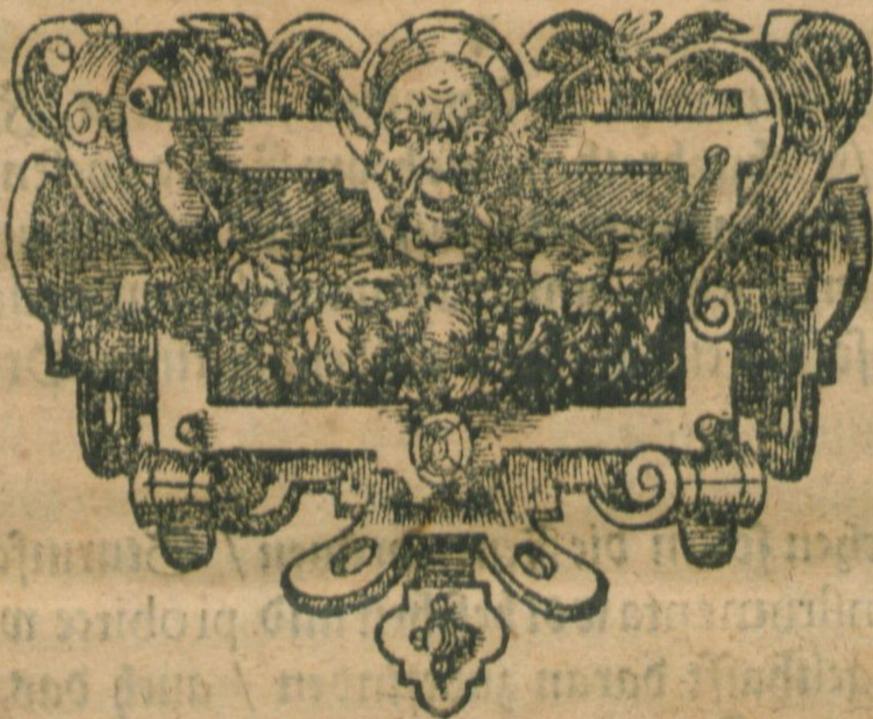
VII.

Solte sich auch jemand gelüsten lassen / von solchen
Instrumenten etwas zu entwenden / und von abhanden
gen / der sol / nach dem er darüber betreten / oder dessen so
führet wird / andern zur Abscheu / ernstlich gestraffet w

AK 11/13/44

VIII.

Die jenigen / die sich bey dem Feuer gewaget / und das ihrige fleißig gethan / auch vor andern Gefahr außgestanden haben / die sollen / ob sie schon glücklich und ohne Schaden davon kommen / remuneriret und beschencket / die aber geschädiget worden / nicht allein geheilet werden / Sondern auch vor ihren Schaden und Schmerzen / Erstattung und Ergeltigkeit zugewarten haben.



1007





G. K. 138, 51.

Feuer = D der Stadt.

Wie sich Ein Ehrenvester
derselben mit den Fürstli
schen Löblichen Th
verglicher

A N N O



Hall in So
Gedruckt bey Christ

